

Zur Rechtsungleichheit der verheirateten Schweizerin

Autor(en): **F.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **23 (1967)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845989>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

durch die zeitliche Inanspruchnahme der neuen Stimmberechtigten getragen worden ist, fallen diese Gesichtspunkte bei der Wahlberechtigung praktisch ausser Betracht.

Das passive Stimmrecht stellt an die Wahlberechtigten weit höhere Anforderungen als das passive Wahlrecht. Indessen ist davon auszugehen, dass sich für öffentliche Aemter erfahrungsgemäss in der Regel nur solche Kandidaten zur Verfügung stellen, welche durch besondere Neigung und Kenntnis die mit dem Amte verbundenen Aufgaben bewältigen zu können glauben. Dass dies bei weiblichen Wahlberechtigten anders sein werde, ist nicht anzunehmen.

Dagegen ist bezüglich des Amtszwanges für Wählerinnen ein beträchtlicher Vorbehalt anzubringen. Das passive Wahlrecht kann mit derartigen zeitlichen Aufwendungen verbunden sein, dass die Belastung durch eine Amtstätigkeit insbesondere Ehefrauen zwangsweise nicht zugemutet werden darf. Im Hinblick auf die natürliche Stellung der Frau als Ehefrau und Mutter ist die weibliche Wählerin deshalb von Gesetzes wegen zu privilegieren.

Aehnliche Ueberlegungen wie beim aktiven Wahlrecht ergeben sich auch bei der Beurteilung des Stimmrechtes bei Abstimmungen über Verfassungsfragen. Derartige Abstimmungen sind verhältnismässig selten und beschlagen regelmässig Grundsatzfragen, bei denen die weibliche Bürgerin auf Grund ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihrer Ausbildung ohne weiteres zum Entscheide aufgerufen werden kann. Ueberdies erscheint es richtig, den Entscheid über grundsätzliche Fragen in der Meinung der Bevölkerung möglichst breit zu verankern.

Gesetzestechnisch wäre dies ohne weiteres dadurch zu bewerkstelligen, dass der Initiativtext wie folgt ergänzt würde:

„... passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht bei Abstimmungen über Verfassungsänderungen, unter den gleichen...“

Die vorliegende Initiative verzichtet indessen bewusst auf eine entsprechende Erweiterung ihres Vorschlages, um die Gefahr zu vermeiden, dass die Diskussion über den Umfang der Stimmberechtigung die bewusst begrenzte Zielsetzung des Vorstosses gefährden könnte.

Die Frage, ob ein allfälliges Stimmrecht in Verfassungsfragen auf die Kantonsverfassung zu beschränken sei, und andere Fragen der Stimmrechtsabgrenzung bleiben damit der späteren Entwicklung vorbehalten.

Ich ersuche um wohlwollende Beurteilung des vorliegenden Begehrens und zeichne
mit vorzüglicher Hochachtung *Dr. H. Hürzeler*

Zur Rechtsungleichheit der verheirateten Schweizerin

Die Delegierten des *Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht* haben anlässlich ihrer Jahresversammlung in Solothurn vom 3./4. Juni 1967 mit Bestürzung Kenntnis genommen von den Schwierigkeiten, mit denen Schweizerinnen belastet werden durch fremdenpolizeiliche Mass-

nahmen, die gegen ihre Ehegatten und Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit gerichtet sind. Sie haben beschlossen, die Öffentlichkeit über eine Eingabe des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht vom 18. Mai 1967 zu orientieren, mit welcher der ganze Problemkreis dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Prüfung unterbreitet und Anträge zur Abänderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie der zugehörigen Vollziehungsverordnung gestellt werden.

Einleitend stellt der *Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht* fest, dass eine offensichtliche und stossende Rechtsungleichheit besteht zwischen dem Schweizer, welcher eine Ausländerin heiratet, einerseits, und einer Schweizerin, welche sich mit einem Ausländer verehelicht, andererseits. Der erstere überträgt stets und von Gesetzeswegen seine Nationalität auf seine Ehefrau. Der letzteren kann es widerfahren, dass die zuständigen Behörden ihrem Ehemann eine Aufenthaltsbewilligung verweigern, bzw. nicht verlängern, so dass sie sich gezwungen sieht, zwischen der Auswanderung aus ihrer Heimat oder der Trennung von ihrem Ehegatten zu wählen.

Der *Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht* ist der Ansicht, dass die Eheschliessung keinen Einfluss auf die Nationalität ausüben sollte — ein Prinzip, welches bereits in verschiedenen Staaten verwirklicht ist. Ihrem Beispiel folgend, sollte auch die Schweiz lediglich eine erleichterte Einbürgerung für die ausländische Ehefrau bzw. den ausländischen Ehemann eines ihrer Bürger vorsehen. Bis dieses Fernziel erreicht ist, sollte die stossende Rechtsungleichheit zwischen dem Schweizer, der eine Ausländerin heiratet, und der Schweizerin, welche sich mit einem Ausländer verehelicht, gemildert werden durch eine Anpassung anderer gesetzlicher Bestimmungen und vor allem durch eine menschlichere fremdenpolizeiliche Praxis. Im Hinblick auf Art. 54 der Bundesverfassung, welcher das Recht zur Ehe dem Schutz des Bundes unterstellt, sowie der Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft im Sinne von ZGB Art. 159, sollte dem ausländischen Ehemann einer Schweizerin stets eine Aufenthaltsbewilligung und eine nicht auf eine bestimmte Stelle beschränkte Arbeitsbewilligung erteilt werden. Das freie Ermessen der fremdenpolizeilichen Behörden bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen sollte nicht mehr über eine erfolgte Heirat hinweggehen dürfen. Deshalb wird die Streichung des Wortes „Heirat“ in Art. 8 Abs. 2 der *Ausländerverordnung* beantragt, welcher die Wirkungen der Eheschliessung gleich behandelt wie Liegenschaftserwerb, Wohnungsmiete, Dienstvertrag, Geschäftsgründung etc. im Sinne einer Sicherstellung des freien Ermessens der Behörden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird ersucht, an die kantonalen Fremdenpolizeibehörden die Weisung zu erteilen, dass ausländische Ehegatten von Schweizerinnen aus der Schweiz nur weggewiesen werden dürfen beim Vorliegen von objektiv wichtigen Gründen, insbesondere von

Ausweisungsgründen im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer.

Vor allem aber sollte es nicht mehr vorkommen, dass durch fremdenpolizeiliche Massnahmen eine schweizerische Mutter auch nur vorübergehend von ihren Kindern ausländischer Nationalität getrennt wird. Es wird deshalb eine Gesetzesänderung in dem Sinn beantragt, dass in keinem Fall die unmündigen Kinder einer Schweizerin aus der Schweiz ausgewiesen werden dürfen oder ihnen eine Aufenthaltsbewilligung verweigert werden kann. F.S.

Förderung der Frau — das neue Unesco-Programm

Die *Nationale Schweizerische Unesco-Kommission*, Sektion Information, hielt vom 14. bis 16. September 1967 im Institut „Im Grüene“ Rüslikon für Vertreterinnen der verschiedenen Frauenorganisationen des Kantons Zürich einen Informationskurs über das Thema: *Die Tätigkeit der Unesco — deren Beziehung zu aktuellen Problemen der Schweiz* ab.

Die Unesco hat erkannt, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau — legitim und notwendig auf dem moralischen Gebiet — eine der wichtigsten Bedingungen für die ökonomische und soziale Entwicklung ist. So hat die Generalversammlung in ihrer zwanzigsten Session (Dezember 1965) ein Programm auf lange Sicht — 1966 bis 76 — beschlossen. Wir veröffentlichen die Resolutionen im Wortlaut, die sich mit der *Förderung der Frau* befassen.

Résolution 1.321: Vu les résolutions adoptées par l'Assemblée générale des Nations Unies en 1963 et 1964, aux termes desquelles il est souhaitable d'établir un programme à long terme *pour la promotion de la femme*, les *Etats membres* sont invités:

a) à intensifier leurs efforts tendant à éliminer les inégalités de droit et de fait qui entravent l'accès des femmes à l'éducation à ses divers niveaux et sous ses diverses formes;

b) à prendre les mesures appropriées, dans le cadre de leurs plans nationaux de développement et de leur planification du progrès éducatif et scientifique, en vue d'assurer aux femmes et aux jeunes filles, dans les domaines qui relèvent de la compétence de l'Unesco, des possibilités, notamment en matière d'éducation, qui leur permettent de contribuer pleinement au développement économique et social de leurs pays;

c) à favoriser la création d'associations culturelles féminines et à leur fournir une aide morale et financière;

d) à collaborer comme il conviendra avec les organisations internationales gouvernementales et non gouvernementales dans leurs efforts pour assurer la promotion de la femme.

Résolution 1.322: Le Directeur général est autorisé à intensifier, en collaboration avec l'Organisation des Nations Unies et les Institutions